

X.

Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich.

Von

Herrn Dr. **Egon Weiß**,

Gerichts-Auskultanten in Prag.

Es ist eine dem Juristen geläufige Tatsache, daß bei der Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland die alte Ordnung im Familienrechte, festgewurzelt in der Eigenart der Nation, den zähesten Widerstand leistete¹⁾ und daß ihr hier schließlich der Sieg verblieben ist. Ganz besonders gilt dies von dem Ehehindernis der Verwandtschaft, wo die volkstümlichen Anschauungen nur Verbindungen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, soviel man sehen kann, untersagt haben.²⁾ Hier hatte die Kirche von allem Anfang an das altrömische Verbot der Ehe unter Seitenverwandten bis zum sechsten Grad zur Geltung zu bringen gesucht, ja es noch um einen Grad erweitert.³⁾ Aber schon Bonifatius hatte die Einschränkung dieses Verbotes⁴⁾ unter Berufung auf die Volkssitte bei Papst Gregor II. erbitten müssen, eine Vergünstigung, die freilich schon dessen Nach-

¹⁾ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte ³ S. 774, Brunner, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte ² S. 283, Hofmann, Beiträge S. 20, 21. — ²⁾ Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechtes II, 290, Lamprecht, Deutsche Geschichte I, 86, Grimm, Rechtsaltertümer ³ I, 602. — ³⁾ Friedberg, Kirchenrecht ⁴ S. 382, 383. — ⁴⁾ Bonifatius, Epp. 26 (Monumenta Germaniae Historica, Epp. III, 1 S. 275): Gregor II. (im Jahre 726) Igitur in primis legebatur, ut quota progenies propinquorum matrimonio copuletur. Dicimus, quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad huius copulae non accedere societatem, sed quia temperantia magis et presertim in tam barbaram gentem placet, plus quam districtione censure, concedendum est, ut post quartam generationem iungantur. Vgl. auch epp. 33.

folger Gregor III. aufhob.¹⁾ Doch stieß diese Regelung der Sache auf zähen Widerstand; selbst ein königliches Kapitulare aus der Mitte des 8. Jahrhunderts verbot, Ehen unter Verwandten des vierten Grades (wohl germanischer Zählung) zu scheiden.²⁾ Schließlich gab die Kirche ihre Bestrebungen auf: am 4. Laterankonzil (1215) wurde das Ehehindernis auf die letzterwähnte Grenze eingeschränkt³⁾ und so auch dem nationalen Herkommen in Deutschland entsprochen.

Ähnliche Widerstände hatte das römische Recht schon einmal in dieser Frage zu überwinden gehabt. Als man nämlich seit Beginn der Kaiserzeit immer häufiger mit Verleihung des Bürgerrechts an Provinzialen vorging, bis es durch die bekannte Verordnung Caracallas auf die Stadtbürgerschaften des ganzen Reiches ausgedehnt wurde, war das italische Herkommen in diesen Dingen mit Volksrechten zusammengestoßen, welche die Verwandtschaft in der Seitenlinie als Ehehindernis überhaupt nicht anerkannten, also die Ehen sogar unter Geschwistern freigaben. Diese waren das griechische und das ägyptische, wozu noch die Gewohnheiten der im Orient, besonders in Kleinasien zerstreut lebenden persischen Emigranten traten.⁴⁾

1. In Griechenland ist die Geschwisterehe uralt. Sahen doch die Hellenen unter den Himmlischen selber, in Zeus und Hera, und unter den Kindern des Windgottes Aiolos⁵⁾ Vorbilder solcher Verbindungen! Die Quellen bezeugen sie

¹⁾ Bonifatius, Epp. 28 S. 279 (Gregor III, 732): Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 439. — ²⁾ Decretum Vermeriense (MGH., cap. I, 40, ed. Boretius, aus den Jahren 758—768): In tertio genuclum separantur et post penitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent, aliis se coniungere. In quarta autem coniunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed penitentiamus iudicamus. — ³⁾ c. 8 X (4, 14). Das sind die sobriini des römischen Rechts. — ⁴⁾ Über die Geschwisterehe als anthropologische Erscheinung hat sich zuletzt geäußert E. Meyer in den Berliner SB. 1907 S. 510 Anm. Vgl. auch Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, übersetzt von Grazer, S. 289—356. — ⁵⁾ Odyssee 10

V. 1: *Αιολίην δ' ἐς νῆσον ἀφίκομεθ'· ἔνθα δ' ἔναιεν*
Αἴολος δ' Ἰπποιάδης, κτλ.

V. 5: *τοῦ καὶ δώδεκα παῖδες ἐνὶ μεγάροις γεγάασιν*

für Athen, Lakedaimon, Syrakus und die adeligen Familien Nordgriechenlands.

In Athen gestattet eine alte Sitte derartige Verbindungen nur zwischen halbbürtigen Geschwistern und zwar solchen, die einen gemeinsamen Vater, aber nicht dieselbe Mutter hatten, also Kinder aus verschiedenen Ehen eines Mannes.¹⁾ Einwandfrei bezeugt dies eine sonst zuverlässige Quelle, der Scholiast zum Aristophanes.²⁾ Ja, nach einem anderen Be-

ἔξ μὲν θυγατέρες, ἔξ δ' υἱέες ἡβώοντες.

ἐνθ' ὃ γε θυγατέρας πόρον υἱοῖν εἶναι ἀκότις.

Vgl. Aristophanes, Wolken 1356 (Anm. 2), Ovid, Tristia II, 384: nobilis est Canace fratris amore sui.

¹⁾ A. M. Hruza, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechts II S. 164; siehe die folgende Anmerkung. —

²⁾ Aristoph. Wolken 1356 (ed. Bekker):

ὁ δ' εὐθύς ἦς' Εὐρυπίδου θῆσιν τιν', ὡς ἐκίνει

ἀδελφός, ὠλεξίκακε τὴν ὀμομητρίαν ἀδελφῆν.

κἀγὼ οὐκέτ' ἐξηραχόμην· ἀλλ' εὐθύς ἐξαράττω κτλ.

Scholiast (S. 141): *ὡς ἐκίνει ἀδελφός] τὴν Καναχὴν ὁ Μακαρεὺς. Τὸ δὲ „Ἀλεξίκακε“ διὰ μέσου ἀναπεφώνηται· σημειοῦται δὲ τὸν Εὐρυπίδου Αἴλος, ἐν ᾧ παρήγαγε Μακαρέα φθειρόντα Καναχὴν τὴν ἀδελφῆν. ἐπειδὴ δὲ παρὰ Ἀθηναίους ἔξεσσι γαμεῖν τὰς ἐκ πατέρων ἀδελφὰς εἰς αὔξησιν τοῦ ἀδικήματος προσέθηκε τὴν ὀμομητρίαν.* Auch Cornelius Nepos (Cimon cap. I u. 2): Namque Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere. Vgl. Kübler, Zeitschr. d. Sav.-St., 1894, S. 407, Beauchet, Histoire de droit privé de la République Athénienne I, 174. — Eine gewisse Bedeutung wird wohl auch dem Umstande nicht abzusprechen sein, daß sowohl Plutarch (Themistokles c. 32) als auch Demosthenes (gegen Euboulides § 20), wenn sie von Geschwisterehen reden, nicht versäumen, hinzu-
zusetzen: *οὐχ ὀμομητρίαν* (Dem.) oder *οὐκ ὦν ὀμομήτριος*. Und dement-
sprechend sagt Cornelius Nepos a. a. O.: Habebat autem in matrimonio sororem germanam suam, nomine Elpinicen. Will man darin nicht eine ganz überflüssige Bemerkung sehen, so kann dies doch nur bedeuten, daß, wenn jemand seine Schwester heiratete, es eben darauf ankam, daß sie nicht seine vollbürtige, sondern nur seine halbbürtige Schwester war — was eben Hruza leugnet. — Endlich kommt noch in Betracht eine von Hruza übersehene Stelle aus Senecas Apocolocyntosis 8 (auch hinter Petronius Satirae, in der Ausgabe von Bücheler S. 231), welche mit der Annahme, es seien in Athen, wie in Ägypten Ehen unter vollbürtigen Geschwistern gestattet gewesen, unvereinbar ist. Dort heißt es nämlich: Silanum enim generum suum occidit propterea quod sororem suam, festivissimam omnium puellarum, quam omnes Venerem vocarent, maluit Iunonem vocare. „quare“ inquit „quaero enim sororem suam?“ stulte, stude: Athenis dimidium licet, Alexandriae totum.

richt soll sogar ein von Solon aufgestellter Rechtssatz darüber bestanden haben.¹⁾ Doch dürfte damit wohl nur gemeint sein, daß es sich hier um eine durch das Herkommen geheiligte Sitte handelt, wie ja auch sonst die Tendenz begegnet, solch altes Rechtsgut unter Solons Namen gehen zu lassen.²⁾ Denn Plutarch erwähnt in seiner Lebensbeschreibung dieses Staatsmannes ein solches Gesetz nicht, und nach der Schrift vom Staate der Athener hat man sich wohl überhaupt die Reformen Solons als in einer anderen Richtung gelegen vorzustellen. Tatsächlich erscheint eine besondere Anordnung hier um so weniger erforderlich, als ein Eheverbot unter Kindern derselben Mutter doch natürlicher, und auch hellenischer, Auffassung³⁾ sehr entgegenkommt, mochte es auch mit der für andere Rechtsgebiete, z. B. das Erbrecht, so bedeutungsvollen, sogenannten Theorie des reinen Samens, wonach die Männer allein die Familie im Rechtssinne fortpflanzen, die Frauen dagegen mit ihren Kindern überhaupt nicht als verwandt gelten⁴⁾, — im Widerspruche stehen. — Innerhalb dieser Grenze aber sind Verbindungen unter Geschwistern in Athen zu verschiedenen Zeiten nachweisbar. Eine der bekanntesten ist die von Kimon, dem Sieger vom Eurymedon, und Hegesypyle.⁵⁾ Das gleiche wird von den Kindern des Themistokles berichtet.⁶⁾ Auch unter dem niederen Volk war im 4. Jahrhunderte wenigstens die Sitte verbreitet. So war in dem Bürgerrechtsprozesse des *Εὐξίθιδος*, für den Demosthenes die Rede *πρὸς Εὐβουλίδην* schrieb, der Großvater des Beklagten mit seiner Schwester vermählt.⁷⁾ Für

¹⁾ Philon (de spec. leg., ed. Hoeschl p. 779): *ὁ μὲν οὖν Ἀθηναῖος Σόλωνα, ὁμοπατέριους ἐφίεισι ἀγεσθαι, τὰς ὁμομητέριους ἐκώλυσεν κτλ.* —

²⁾ Pöhlmann, Grundriß der Griechischen Geschichte³ S. 75. — ³⁾ Schmidt, Ethik der alten Griechen II, 155. — ⁴⁾ Mitteis, Reichsrecht S. 326, unter Berufung auf Aischylos, Eumeniden S. 655:

*οὐκ ἔστι μήτηρ ἢ κεκλημένον τέκνον
τοκεύς, τροφὸς δὲ κύματος νεοσπόρου.
τίκτει δ' ὁ θρώσκων, ἢ δ' ἄπερ ξένω ξένη
ἔσωσεν ἔργος, οἷσι μὴ βλάβη θεός.*

Unzutreffend D. H. Müller, Wiener S.B. 153, 30. — ⁵⁾ S. o. S. 342 Anm. 2. — ⁶⁾ Plut., Them. c. 32: *θυγατέρας δὲ πλείους ἔσχεν, ὧν Μνηστροπέμαν μὲν ἐκ τῆς ἐπιγαμηθείσης γενομένην Ἀρχέπτολις, ὁ ἀδελφὸς οὐκ ἂν ὁμομήτριος ἔγγημεν.* — ⁷⁾ Demosthenes gegen Eubulides (57) § 20: *ἀδελφὴν γὰρ ὁ πάππος οὐμὸς ἔγγημεν οὐχ ὁμομητέριαν.*

das Vorkommen dieser Heiraten im ersten Jahrhundert vor Christus scheint die bereits erwähnte Darstellung des Nepos zu sprechen, der in der Lebensbeschreibung des Kimon berichtet: *Namque Atheniensibus licet, eodem patre natas uxores ducere*, also anzunehmen scheint, es habe dieser Brauch auch noch zu seiner Zeit (99—24 v. Chr.)¹⁾ bestanden. Immerhin ist bei diesem etwas flüchtigen, namentlich in zeitlichen Angaben recht unzuverlässigen²⁾ Schriftsteller die Möglichkeit offenzuhalten, er habe diese Angabe in einer viel älteren Quelle gefunden und von dort einfach herübergenommen. Indes wird in sachlicher Beziehung seine Behauptung durch Minucius Felix bestätigt. Dieser wohl ans Ende des 2. Jahrhunderts nach Christus zu setzende Schriftsteller³⁾, der erste Apologet der katholischen Kirche, läßt in seinem Dialog „Octavius“ in Kapitel 31 den Verteidiger des Christentums zu dem Heiden folgendes sagen:

Et de incesto convivio fabulam grandem adversum nos daemonum coitio mentita est, ut gloria pudicitiae deformis infamiae adpersione macularet, ut ante explorata veritatem homines a nobis, terrore infandae opinionis, averteret: sic de isto et tuus Fronto non, ut affirmator, testimonium fecit, sed convicium, ut orator, aspersit. Hae enim potius de vestris gentibus nata sunt. Ius est apud Persas misceri cum matribus; Aegyptiis et Athenis cum sororibus legitima connubia: memoriae et tragoediae vestrae incestis gloriantur et cet.

Es läßt sich nun eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Behauptung herstellen, es habe Minucius Felix hier Sitten, die zu seiner Zeit noch lebendig waren, vor Augen gehabt. Wie nämlich unten gezeigt werden soll, kamen tatsächlich damals in Ägypten Geschwisterehen noch vor; ferner wird die Richtigkeit seiner Aussage betreffs der Perser durch Theodoretus (390—457 n. Chr.)⁴⁾ bestätigt. Dieser⁵⁾ sagt

¹⁾ Teuffel, Römische Literaturgeschichte I S. 385. — ²⁾ Teuffel a. a. O. S. 389, Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte S. 213, Rohde, Rheinisches Museum 36 S. 535. — ³⁾ Teuffel a. a. O. II S. 929. — ⁴⁾ Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur I, 151. — ⁵⁾ Bd. IV, serm. IX, de Legib., S. 614 (Migne): *Κατὰ τοὺς Ζαράδων πάλαι νόμους καὶ μητροῦσι καὶ ἀδελφαῖς μίγνυνται καὶ νόμον*

nämlich, bei den Persern seien Verbindungen zwischen Müttern und Söhnen bis zu ihrer Bekehrung zum katholischen Glauben vorgekommen, die sich im 3. Jahrhundert, also erst nach Minucius Felix, vollzog.¹⁾ — Wenn also die Angaben dieses Schriftstellers über Ägypter und Perser für die Zeit, wo er schrieb, richtig sind, so wird die Vermutung, daß das gleiche auch für seine Äußerung über die Athener zutrifft, nicht von der Hand zu weisen sein. Es scheint demnach, es seien Geschwisterehen in Athen noch knapp vor der Verordnung Caracallas vorgekommen.²⁾

Über Lakedaimon ist nur die bereits erwähnte Äußerung des Philo³⁾ erhalten, es habe Lykurg Ehen unter Kindern einer Mutter, wenn auch verschiedener Väter gestattet.³⁾ Es setzt dies eine nach der Auflösung der ersten Ehe eingegangene weitere Verbindung der Ehefrau voraus. Die Richtigkeit dieser Angabe nachzuprüfen ist man gegenwärtig wohl außerstande.

Auch aus dem gleichfalls dorischen Syrakus ist uns ein Beispiel einer Geschwisterehe überliefert. Doch fand diese unter Kindern aus zwei Ehen desselben Mannes statt, also entsprechend der attischen Sitte. Dionysios, der Ältere⁴⁾,

ἔννομον τὴν παρανομίαν νομιζόντες, ἐπειδὴ τῆς τῶν ἀλιέων (Matth. 4, 19) νομοθεσίας ἐπήκουσαν, τοὺς μὲν Ζαράδου νόμους ὡς ἐπάτησαν παρανομίαν, τὴν δὲ εὐαγγελικὴν σωφροσύνην ἠγάπησαν. Vgl. auch Bardesanes(?) unten S. 366 Anm. 2. Die Behauptung des Theodoretus, Ehen unter nahen Angehörigen seien durch das Gebot Zoroasters vorgeschrieben gewesen, ist übrigens unrichtig (Justi in Geiger und Kuhn, Grundriß der iranischen Philologie II S. 435 f.).

¹⁾ Sozomenos, *Historia ecclesiastica* 6, 33. — ²⁾ Die oben (S. 342 Anm. 2 a. E.) angeführte Stelle aus Seneca ist doch wohl wegen des ganzen Charakters des Schriftwerkes, dem sie entnommen ist, nicht geeignet, das Vorkommen von Geschwisterehen zu ihrer Abfassungszeit (1. Jahrh. n. Chr.) zu erweisen. — ³⁾ Philo, *De spec. leg.* (op. ed. Hoeschl) p. 779: *ὁ δὲ Λακεδαιμονίων νομοθέτης ἔμπαλιν, τὸν ἐπὶ ταῖς δημοστικαῖς γάμοις ἐπιτρέψας τὸν πρὸς τοὺς ὁμοπατέριους ἐκόλυσεν.* —

⁴⁾ Cornelius Nepos, *Dio*, cap. 1 § 1: *Namque ille superior (Dionysius) Aristomachen, sororem Dionis habuit in matrimonio; ex qua duo filii Hipparinus et Nisaeus nati sunt totidemque filiae nomine Sophrosyne et Arete: quarum priorem Dionysio filio eidem, cui regnum reliquit, nuptum dedit, alteram Areten Dionis. Plutarch, Dio*, cap. 6: *Ὄντων δὲ Διονυσίῳ παίδων τριῶν μὲν ἐκ τῆς Λοκρίδος, τετάρων δὲ ἐκ τῆς*

der Tyrann von Syrakus, verheiratete nämlich seine Tochter Sophrosyne, die aus seiner Verbindung mit der Schwester des Dio, der Arete, entstammte, mit seinem Sohn und späteren Nachfolger, Dionysios, dem Jüngeren, den er von seiner ersten Gemahlin, *Λοκρίς*, hatte. Man hat also auch hier eine Verbindung von Halbgeschwistern vor sich. — Ebenso wird von den Kindern des Epirotenfürsten Pyrrhos berichtet¹⁾, daß seine Tochter Olympias mit ihrem Bruder Alexander vermählt war. Da die Sache aber nur durch Justinus überliefert ist und dieser hier den Ausdruck *germanus frater* gebraucht, der ebensogut einen voll- wie einen halbbrüderlichen Bruder bezeichnen kann²⁾, der König zudem mehrmals verheiratet gewesen ist³⁾, so läßt sich nicht ersehen, ob es sich hier um Abkömmlinge aus einer oder mehreren Ehen handelt.

Ihren Halbbruder von Vatersseite her heiratete auch Arsinoe II., nämlich Ptolemaios Keraunos (280 v. Chr.)⁴⁾,

Ἀριστομάχης, ὃν δύο ἦσαν θυγατέρες, Σωφροσύνη καὶ Ἀρέτη, Σωφροσύνη μὲν Διονυσίῳ τῷ νηὶ συνώκησεν, Ἀρέτη δὲ Θεαρίδῃ τῷ ἀδελφῷ. Τελευτήσαντος δὲ τοῦ ἀδελφοῦ Θεαρίδου Δίων ἔλαβε τὴν Ἀρέτην ἀδελφίδην οὖσαν. Ἐπεὶ δὲ νοσῶν ἔδοξεν ὁ Διονύσιος κτλ. — Hruza a. a. O. S. 171 hat die Stelle mißverstanden, wenn er sagt: „und ebenso (wie zwischen Sophrosyne und Dionysios dem Jüngeren) stand es zwischen Thearides und Arete“. Der „Bruder Thearides“, den Arete heiratete, war nicht ihr Bruder, sondern der Bruder des Dionysios des Älteren, über den die Lebensbeschreibung geht. Dies ist schon aus der Gegenüberstellung zu ihrer Schwester Sophrosyne zu ersehen, die „τῷ νηὶ συνώκησεν“. Vgl. die Ausleger zu der Stelle, auch Sintenis im Register, Bd. V seiner Ausgabe S. 321: „Thearides, Dionysii senioris frater“.

¹⁾ Iustinus XXVIII cap. 1: Olympias, Pyrrhi Epirotae regis filia, amisso marito, eodemque germano fratre Alexandro, cum tutelam filiorum ex eo susceptorum regnique administrationem in se recepisset et cet. — ²⁾ Kübler, Zeitschr. d. Sav.-St., 1894, S. 407. — ³⁾ Droysen, Geschichte des Hellenismus, Tabelle a. E. des 1. Bandes VII, 6. — ⁴⁾ Wahrscheinlich ist das erstere aber nicht, nach demjenigen, was Pausanias (s. u. S. 350 Anm. 4) über die Sitten der Makedonier in dieser Beziehung berichtet. — ⁵⁾ Iust. XXIV, 2 § 7: (Arsinoe) mittit ex amicis suis Dionem, quo perducto in sanctissimum Iovis templum veterrimae Macedonum religionis Ptolemaeus sumptis in manum altaribus contingens ipsa simulacra et pulvinaria deorum inauditibus ultimisque execrationibus adiurat se sincera fide se sororis matrimonium petere nuncupaturumque se eam reginam neque in contumeliam eius se aliam uxorem aliosve quam filios eius liberos habiturum et cet. Droysen, Geschichte des Hellenismus II, 648.

wenngleich sie sich bei diesem Schritt hauptsächlich von der Absicht leiten ließ, ihren Söhnen so den väterlichen Thron zu erhalten.¹⁾ Wie der Eidschwur, den sie ihn vorher bei den makedonischen Landesgöttern schwören ließ, zeigt, bewegte sich diese Verbindung, die ja auch in der griechischen Stadt Kassandrea eingegangen wurde, im Rahmen des in Nordhellas Landesüblichen. Hingegen gehören die weiteren Schicksale dieser Frau bereits der ägyptischen Geschichte an.²⁾

Es läßt sich also zusammenfassend sagen: Ehen unter Geschwistern sind in Hellas seit der ältesten Zeit üblich, jedoch sind's niemals Vollgeschwister, die solche Verbindungen eingehen, sondern halbbürtige³⁾ und zwar mit Ausnahme Spartas Kinder desselben Vaters. Die Fortdauer dieser Sitte bis zur Konstitution Caracallas ist bezeugt.⁴⁾

Unter diesen Umständen wird die Annahme, daß das hellenische Recht Verwandtschaft auch in den weiteren Graden der Seitenlinie als Ehehindernis nicht ansah, von vornherein sehr wahrscheinlich. Tatsächlich gewährte das Gesetz von Gortyn die nächste Anwartschaft auf die Hand der Erbtochter dem Bruder ihres Vaters, und wenn dieser gestorben war, dessen Sohn.⁵⁾ Und daß solche Verbindungen überall in Hellas als das Naturgemäße galten, geht

¹⁾ Wilcken, bei Pauly-Wissowa II, 1283. — ²⁾ So auch Beauchet, *Histoire de droit privé de la république Athénienne* I S. 176. — ³⁾ Zweifelnd Beauchet a. a. O. S. 175. — ⁴⁾ Nur mit Vorsicht sind die gesellschaftswissenschaftlichen Erwägungen der Stoiker für die Rechtsanschauungen ihrer Zeit als Belege zu verwenden. Plutarch, *De Stoicorum repugnantia* c. 22 p. 1044: *καὶ μὴν ἐν τῷ τῶν Προτροπευκῶν εἰπὼν οὐ καὶ τὸ μητράσι ἢ ἀδελφαῖς ἢ θυγατρῶν ἀλόγως διαβέβληται*. Ebenso Philodemos *περὶ τῶν Στωικῶν* (Crönert in Wesselys *Studien zur Paläographie und Papyruskunde*, VI. Heft S. 64) *ἀδελφαῖς ἑαυτῶν καὶ μητράων συγγείνεσθαι καὶ τοῖς ἀδελφοῖς καὶ τοῖς υἱοῖς*, Sextus Empiricus I, 160, 205, 246, Zeller, *Geschichte der Philosophie der Griechen* III, 1, 168 (Ausgabe von 1854). — Bemerkenswert ist, daß das syrisch-römische Rechtsbuch unter den „Weibem“, die ein Mann nicht heiraten darf“, die Schwester nicht anführt. Ar. 53, Abs. 2, P. 43, Arm. 55. Vgl. auch Aristeides bei Harnack, *Texte und Untersuchungen* IX, 1, 24. — ⁵⁾ *Τὰ μ πατρὸς [ὄ]κον ὀπνιέ(θ)θαὶ ἀδελπιῶν τὸ πατρὸς τῶν ἰόντων τῷ περιγ[ί]στοι . . . Αἱ δὲ κα μὲ ἰοντι κἀδελπιῶν τὸ πατρὸς, νιέεδ δὲ ἐκς ἀδελπιῶν, ὀπνιέ(θ)θαὶ ἰῶν τῷ [ἐ]ς τὸ περιγίστο.*

daraus hervor, daß Platon die Einführung eines mit dem Gortynern übereinstimmenden Gesetzes befürwortet¹⁾ und der Redner Isaios es als einen Beweis für das gespannte Verhältnis zwischen Oheim und Neffen ansieht, wenn diesem nicht seine Base zur Frau gegeben wird.²⁾ — Hingegen sind Verbindungen unter Verwandten in aufsteigender Linie in historischer Zeit nicht nachweisbar.

2. Bereits oben³⁾ sind die Mitteilungen des Theodoretus über die Ehesitten der Perser erwähnt worden. Nun hat Persien niemals zum römischen Reich gehört, wohl aber gab es im römischen Reich, namentlich in Kleinasien und Ägypten viele persische Emigranten, die ebenso wie ihre Volksgenossen im Mutterlande überhaupt Verwandtschaft als Ehehindernis nicht ansahen. Noch Bardesanes (geboren 154 nach Christus zu Edessa in Syrien)⁴⁾ berichtet von ihnen:

Παρά Πέρσαις νόμος ἦν γαμεῖν τὰς θυγατέρας καὶ τὰς ἀδελφὰς καὶ τὰς μητέρας· καὶ οὐ μόνον ἐν τῇ χώρᾳ ἐκείνῃ καὶ ἐν ἐκείνῳ τῷ κλίματι τούτους τοὺς ἀνοσίους γάμους οἱ Πέρσαις ἐποίησαν. §. 9. Ἄλλὰ καὶ ὅσοι αὐτῶν τῆς Περσίδος ἐξεδήμησαν, οἵτινες καλοῦνται Μαγουσαῖοι, τὴν αὐτὴν ἀθεμιστίαν διαπράσσονται, παραδιδόντες τοὺς αὐτοὺς νόμους καὶ τὰ ἔθνη τοῖς τέκνοις κατὰ διαδοχὴν. Ἐξ ὧν εἰσι μέχρι νῦν πολλοὶ ἐν Μηδίᾳ καὶ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ ἐν Γαλατίᾳ. κτλ.

Und die allerdings viel späteren⁵⁾ pseudoclementinischen Rekognitionen, die die gleiche Mitteilung bringen (IX, 21), sagen von ihnen:

ex quibus usque in hodiernum sunt alii in Media, alii in Parthia, sed et in Aegypto nonnulli, plures autem in Galatia et Phrygia et cet.

¹⁾ Plato, *Leges* XI, p. 924 E.: νόμος τοίνυν εἰς δύναμιν ὄδε περὶ τῶν τοιοῦτων κείσθω. Ἐὰν ὁμῆ διαθέμενος θυγατέρας λείπη, τοῦ δὲ ἀποθανόντος ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ ἀκλήρος ὁμομήτριος ἐχέτω τὴν θυγατέρα καὶ τὸν κληρὸν τοῦ τελευτήσαντος. Ἐὰν δὲ μὴ ἢ ἀδελφός, ἀδελφοῦ δὲ παῖς, ὡσαύτως, ἐὰν ἐν ἡλικίᾳ πρὸς ἀλλήλους ὦσιν· ἐὰν δὲ μηδὲ εἰς τούτων, ἀδελφῆς δὲ παῖς ἢ, κατὰ ταυτὰ κτλ. — ²⁾ Isaeus VII, 11: μεγάλη γὰρ τεκμήρια αὐτῶν (τῶν ἐχθρῶν) ἔστιν. Εὐπόλις γὰρ αὐτῶν δυοῖν θυγατέρων καὶ ἐκ τῶν αὐτῶν γεγονώς καὶ χρῆμαθ' ὄρων κεκτῆμενον οὐδετέραν αὐτῶν τούτων ἔδωκε. Die Verwandtschaftsverhältnisse sind aus der ὑπόθεσις zu ersehen. — ³⁾ S. o. S. 344 Anm. 5. — ⁴⁾ Müller, *Fragmenta historicorum Graecorum* V, 2 S. 83. — ⁵⁾ S. u. S. 366 Anm. 1.

Auch dieses im römischen Reich zerstreut lebende Volk hat also noch im 3. Jahrhundert in diesen Dingen sein besonderes Eherecht gehabt.

3. Neben Hellas bildete im römischen Reich ein zweites geschlossenes Rechtsgebiet, in dem Geschwisterehen vorkamen, das Land des Nils. Und es ist wohl ein eigenartiger Parallelismus zur hellenischen Mythologie, daß auch hier die Menschen ihre Sitten den Göttern beileigten. Der Erdgott Queb und die Himmelsgöttin Nut hatten vier Kinder, die Götter Osiris und Set und die Göttinnen Isis und Nephthys. Osiris ward der Gatte der Isis und Set (Typhon) der der Nephthys.¹⁾ — Tatsächlich sind derartige Verbindungen in hohen und niederen Kreisen des ägyptischen Volkes zu allen Zeiten vorgekommen, ja, Diodor²⁾ spricht sogar von einem Gesetz, welches die Menschen dazu verband, dem Beispiele der Isis zu folgen. Jedesfalls liegt in überaus zahlreichen Fällen, wo auf Inschriften von der „Schwester“ eines Mannes gesprochen wird, zwischen den beiden eheliche Gemeinschaft vor.³⁾ So lebten unter der XII. Dynastie die beiden Direktoren der königlichen Steinbrüche zu Hamat mit ihren Schwestern, und in einem altägyptischen Liede, das beim

¹⁾ Erman, Ägypten S. 366. Eine andere Form der Sage bei Plutarch, De Iside c. 12. Nur Isis und Osiris erwähnen z. B. Diodor I, 27 (s. Anm. 2), ebenso fast alle Kirchenväter. — ²⁾ Diodor, Hist. Bibl. I, 27: *Νομοθετήσαι δέ φασι τοὺς Αἰγυπτίους παρὰ τὸ κοινὸν ἔθος τῶν ἀνθρώπων γαμεῖν ἀδελφὰς διὰ τὸ γεγονὸς ἐν τούτοις τῆς Ἰσιδος ἐπίτευγμα· ταύτην γὰρ συνοικήσασαν Ὀσίριδι τῷ ἀδελφῷ καὶ ἀποθανόντος ὀμόσασαν οὐδενὸς ἔτι συνουσίαν ἀνδρὸς προσδέξασθαι, μειελθεῖν τὸν τε φόνον τάνδρὸς καὶ διατελέσαι βασιλεύουσαν νομιμώτατα καὶ τὸ σύνολον πλείστων καὶ μεγίστων ἀγαθῶν αἰτίαν γενέσθαι ἀνθρώποις. § 2: διὰ δὲ ταύτας τὰς αἰτίας καταδειχθῆναι μείζονος ἐξουσίας καὶ τιμῆς τυγχάνειν τὴν βασιλίῃσαν τοῦ βασιλέως καὶ παρὰ τοῖς ἰδιώταις κυριεύει τὴν γυναῖκα τάνδρὸς, ἐν τῇ τῆς προικὸς συγγραφῇ προσδόμολογούντων τῶν γαμούντων ἅπαντα πειθαρχήσειν τῇ γαμουμένῃ.* Diese Angabe Diodors, es seien die Brüder verpflichtet gewesen, ihre Schwestern zu Frauen zu nehmen, ist erweislich unrichtig (vgl. Wiedemann, Hierat. Texte S. 15); es gibt Papyrusurkunden genug, wo ein Weib unter Mitwirkung ihres Bruders (*μετὰ κυρίου τοῦ ἀδελφοῦ*) eine Ehe mit einem Dritten abschließt (CPR. 24, 29 u. s.). Ebensowenig ist die zweite Angabe, die ägyptischen Eheverträge enthielten die Bestimmung, „alles solle der Frau gehorchen“, zutreffend. Kein Ehevertrag enthält eine solche Bestimmung. — ³⁾ Erman, Ägypten a. a. O.

Gelage zur Erheiterung der Gäste gesungen wurde, heißt es: „Feiere den frohen Tag, Stelle Salbe und Wohlgerüche hin für Deine Nase, Kränze und Lotosblumen für Deine Glieder, für den Leib Deiner Schwester, die in Deinem Herzen wohnt, die neben Dir sitzt.“¹⁾

Auch in den rasch wechselnden Dynastien waren Verbindungen von Geschwistern sehr häufig. So waren Dhutmose I. (18. Dynastie) und der III. mit ihren Schwestern vermählt. Die Ptolemäer knüpften an diese Überlieferungen an. Gleich der zweite Herrscher aus diesem Hause, Ptolemaios II. Philadelphos, heiratete seine vollbürtige Schwester Arsinoe II., die vordem mit ihrem Halbbruder Ptolemaios Keraunos vermählt gewesen war.²⁾ Die öffentliche Meinung unter den Hellenen³⁾ nahm freilich daran sogleich argen Anstoß, und noch die spätere Überlieferung fand es notwendig, darauf hinzuweisen, daß dies Barbarensitte sei und griechischer Gewohnheit zuwiderlaufe.⁴⁾ Und solche Verbindungen kamen auch in der Folge unter den Ptolemäern vor. So heiratete Arsinoe III. ihren Vollbruder Ptolemäus III., Philometor und Euergetes waren nacheinander mit ihrer Schwester Kleopatra II. vermählt, ebenso Soter mit Kleopatra III. und Auletes mit Kleopatra IV.

¹⁾ Erman S. 346. — ²⁾ S. o. S. 346, Wilcken bei Pauly-Wissowa II, 1283 (vgl. auch Strack, Dynastie der Ptolemäer 79f. — ³⁾ Athen XIV p. 620 (FHG. IV, 414): *ὁ τοῦ Σωτάδου υἱὸς Ἀπολλώνιος. Ἐγραψε δὲ καὶ οὗτος περὶ τῶν τοῦ πατρὸς ποιημάτων σύγγραμμα, ἐξ οὗ ἔστιν καταδεῖν τὴν ἄκαιρον παρρησίαν τοῦ Σωτάδου. κακῶς μὲν εἰπόντος Ἀνσιμάχου τὸν βασιλέα ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, Πτολεμαῖο νδὲ τὸν Φιλάδελφον παρὰ Ἀνσιμάχῳ καὶ ἄλλους τῶν βασιλέων ἐν ἄλλαις τῶν πόλεων. Διόπερ καὶ δεούσης ἔτυχε τιμωρίας. Ἐκπλεύσαντα γὰρ αὐτὸν τῆς Ἀλεξανδρείας, ὡς φησὶν Ἡγήσανδρος ἐν τοῖς ὑπομνήμασι καὶ δοκοῦντα διαπεφευγῆναι τὸν κίνδυνον· εἰρήκει γὰρ εἰς τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον πολλὰ δεινά, ἅπερ καὶ τότε. Εἰς οὐχ οὐσίην τρυμαλίην τὸ κέντρον ᾤθεῖς. Sotades büßte sein Spottgedicht mit dem Tode. — ⁴⁾ Pausanias I, 6, 8: *Πτολεμαῖον ἀπέλιπεν Αἰγύπτου βασιλεύειν, ἀφ' οὗ καὶ Ἀθηναῖοις ἔστιν ἡ φύλη, γεγονότα ἐκ Βερενίκης, ἀλλ' οὐκ ἐκ τῆς Ἀντιπάτρου θυγατρὸς. 7 § 1: οὗτος ὁ Πτολεμαῖος Ἀρσινόης ἀδελφῆς ἀμφοτέρωθεν ἔρασθεις ἔζημεν αὐτὴν Μακεδόσιν οὐδαμῶς ποιῶν νομιζόμενα, Αἰγυπτίους μέντοι, ὧν ἤρχε. § 3 a. E.: οἱ δὲ οἱ παῖδες ἐγένοντο ἐξ Ἀρσινόης, οὐ τῆς ἀδελφῆς, Ἀνσιμάχου δὲ θυγατρὸς· τὴν δὲ οἰκονοικήσασαν ἀδελφὴν κατέλαβεν ἔτι πρότερον ἀποθανεῖν ἀπαιδα καὶ νομὸς ἔστιν ἀπ' αὐτῆς Ἀρσινόϊτης Αἰγυπτίους. Auch Memnon FHG. III, 534: *Ἀντίκα γοῦν τὴν οἰκίαν μᾶλλον φαίνων σκαιότητα Ἀρσινόην μὲν ὡς πατρίον τοῦτο τοῖς Αἰγυπτίοις τὴν ἀδελφὴν γαμεῖ.***

Immerhin mögen es häufig Rücksichten der hohen Politik gewesen sein, welche diese Ehen in den Dynastien zu einem guten Teile mitveranlaßt haben¹⁾, wie ja noch heutzutage Verbindungen unter Verwandten in den regierenden Familien, allerdings auch gefördert durch das Gebot der Ebenbürtigkeit, ungleich öfter vorkommen als sonst. Daher gewährt ihre Zahl uns auch keinen Aufschluß darüber, welche Verbreitung diese Sitte im Volke selber zur Ptolemäer- und namentlich zur Römer-Zeit genoß. Und doch ist dies für die Entscheidung der Frage, welchen Widerstand diese alte ägyptische Sitte dem römischen Recht entgegensetzen mochte, ausschließlich entscheidend.

Hierüber gewähren nun die Papyrusurkunden Aufschluß. Freilich kommen dort verhältnismäßig selten Geschwisterehen vor²⁾; aber sie zeigen uns die Einrichtung noch unmittelbar bis zur kaiserlichen Verordnung vom Jahre 212 lebendig. — Eine der ältesten einschlägigen Urkunden ist BGU I, 183, ein Ehevertrag aus dem Jahre 84 n. Chr., wo es heißt Z. 2: *Ὁμολογεῖ Ὁρος Τεσενούφιος τοῦ Τεσενούφιου Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς, ὡς ἐτῶν τεσσαράκοντα τριῶν, οὐλῆ γαστροκνημιά ἀριστερᾶ, τῇ ἑαυτοῦ δμπατρίου [καὶ δμομητρίου ἀδ]ελφῆς κτλ.,* und das Bestehen solcher Verbindungen wird in Steuerprofessionen aus den Jahren 105, 147, 173, 189 n. Chr. erwähnt.³⁾ Ebenso wird man in dem Lysimachos, der in P. Tebt. II, 284

¹⁾ Droysen, Geschichte des Hellenismus III, 1, 268, Wilcken bei Pauly-Wissowa a. a. O. und besonders Strack, Dynastie der Ptolemäer 79, 84. Mutterrechtliche Ideen läßt maßgebend sein Bachofen, Mutterrecht 111—115. — ²⁾ Doch ist darauf kein Gewicht zu legen. So reichhaltig, um uns die zahlenmäßige Erkenntnis sozialer Massenerscheinungen zu gestatten, ist eben das Material der Papyrusforschung noch nicht. Welche Bedeutung der Zufall, der die Urkunden in einer Sammlung vereinigt, in diesen Dingen hat, zeigt P. Tebt. II. Er hat die Zahl der bekannten Geschwisterehen mehr als verdoppelt. — Als Wilcken die „Arsinoitischen Steuerprofessionen“ herausgab (Berliner SB. 1883, S. 897 ff., bes. S. 903), waren unter 10 Ehen sieben unter Geschwistern. Daraus glaubte Erman (Ägypten S. 221) folgern zu können, unter Commodus seien $\frac{2}{3}$ aller Bürger von Arsinoe mit ihren Schwestern verheiratet gewesen. Daß dies viel zu hoch gegriffen ist, kann bei aller Zurückhaltung freilich als gewiß hingestellt werden. — ³⁾ P. Lond. II, 476a (105 n. Chr.) S. 62 Z. 2: *[ἀπεργαράμη]ν Λεόντας Χαιρήμονος τοῦ [. . . .]ωνος μητρὸς Θερμουθαρί[ου] [τῆς . . .*

(1. Jahrh. v. Chr.) seiner Schwester *Τααρμιῦσις* mitteilt, daß ihm der Gott *Σοκνεβτῦνης* bis auf weiteres verboten habe, heimzukehren, und sie mit „den“ Kindern um ihre Fürbitte ersucht, wohl den Vater dieser Kinder und Ehemann der Adressatin zu sehen. Ähnlich unvollständig bezeichnen sich in anderen Fällen die Parteien wohl als Eheleute und Geschwister, ohne aber anzugeben, ob sie voll- oder halbbürtig sind. So CPR. 28 (Heiratskontrakt von 110 n. Chr.): *δμολογεῖ Ἀπολλώνιος Περίριος τοῦ Κάστορος Π[έρος]ης τῆς ἐπιγρονῆς ὡς] [τοσοῦτων τῆ . . . ἀδελφῆ ἔαυ]τοῦ ἔτι [δὲ κ]αὶ γυναικὶ Ταπεῦτι. Ebenso kurz heißt es in Tebt. II, 379: Ἄρτεμις Διοσκόρον μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς ὄντος καὶ ἀδελφοῦ Κρονίωνος und daselbst 317: *συνίσταμαι . . . τὸν ἕτερον ἐμοῦ τε καὶ τοῦ Ἡρακλήου ἀδελφὸν ὄντα δὲ καὶ ἄνδρα*, weiter in BGU. I, 115 Col. I, Z. 7 und Z. 18: *καὶ τὴν τούτου γυναῖκα οὔσαν καὶ ἀδελφῆν. Ebenso läßt in dem Verhaftsbefehl Tebt. II, 290¹⁾ die Bezeichnung der Angeschuldigten als ἀμφοτέρους Κρονίωνος die Frage offen, ob sie auch von derselben Mutter waren oder nicht. Denn auch Verbindungen dieser Art, unter Halbbürtigen, finden sich, so in Tebt. II, 322, Z. 25: *καὶ τοῦ Εὔτυχοῦς γυναῖκα οὔσαν ὀμοπάτριον ἀδελφῆν Ταπεσοῦριν μητρὸς Ἰσιδώρας* und daselbst 351: *Εὐδαιμονίς Ἀπολλωνίου προσφορᾶς οἰκίας ἐν κώμῃ Τεπτύνει δοθείσης αὐτῆ κτλ. συνερχομένη τῷ ὀμομητρίῳ ἀδελφῷ Κρονίωνι.***

Daß solche Verbindungen nicht bloß der Zufall spann, sondern daß sie in den sittlichen Anschauungen des ägypti-

. . . [ἰωνος ἰδιώτης λα[ο]γρ[α]φούμενος]] κ. Z. 5 [καὶ τὴν αὐ]τοῦ γυναῖκα οὔσα[ν] αὐτοῦ [καὶ ὀμο]πάτριον καὶ ὀμομήτριον [ἀδελφῆν] Θαισᾶν κτλ. P. Amh. II, 74 (147): ἀπογρ[α]φόμεαι Z. 13 καὶ τὴν [γυναῖκα] μου οὔσαν ὀμοπ[ά]τριον καὶ ὀμομή[τριον] Z. 15 [ἀδελφ]ῆν Θασῆν. BGU. I, 302 (173/174) Z. 11: καὶ τὸν γεν[ό]με[ν]όν μου ἐκ [τοῦ τετελευτηκ[ό]τος] μου ἀνδρὸς ὄντος δὲ ὀμοπατρίου [καὶ ὀμομητρίου] ἀδελφοῦ Τιθοῆ[ς] υἱὸν Νουμᾶν. BGU. I, 120 (173/174) Z. 6: καὶ τὴν τούτου γυναῖκα οὔσαν αὐτοῦ ὀμοπ[ά]τριον καὶ ὀμομή[τριον] ἀδελφῆν Θερμουθάριον. Ebenso in der Eingabe in Grundbuchssachen P. Lond. II, 299 S. 151 (128 n. Chr.): Z. 5 παρὰ Ἡρώδου, Z. 10 καὶ τῆς ὀμοπατρίου καὶ ὀμομητρίου ἀδελφῆς οὔσης καὶ γυναικὸς Μαρ Vgl. ferner BGU. III, 983, und P. Oxyr. IV, 744, dazu Deißmann, Licht aus dem Osten 106, Anm. 4.

¹⁾ P. Tebt. II, 290 (1.—2. Jahrh. n. Chr.): [Ἐπιστά]τει Τεβτύνεως. ἔκπεμνον Γαλάτην καὶ τὴν τούτου γυναῖκα [ἀμ]φοτέρους Κρονίωνος ἐν καλονμένους ὑπὸ Σεμέλης τῆς Ἀκουσιλάου.

schen Volkes, wie sie noch zur Römerzeit lebendig waren, beruhten, zeigen Familien, die sich durch zwei Generationen in Geschwisterehen fortpflanzten. In P. Tebt. II, 320 (181 n. Chr.) heißt es nämlich Z. 2: *παρὰ Εὐδαίμονος Ἡρώωνος το[ῦ] Σουχᾶ, μητρὸς Θερμου[θαρίου]ν ἀδελφῆς, καὶ τῆς τούτου γυναικὸς Σαραπιάδος [οὔσης μο]ν ὁμοπ(ατρίου) καὶ ὁμο(μητρίου) ἀδ]ελφῆς, ἀμφοτέρων ἀπὸ τῆς μη[τροπόλεω]ς.* Es waren also schon die Eltern des Einschreiters, namens *Ἡρώων* und *Θερμουθάριον*, Geschwister gewesen und ihre Tochter *Σαραπιὰς* war in dieser Beziehung dem Beispiele ihrer Eltern gefolgt. — Das gleiche weiß man von einer Familie aus Karanis.¹⁾

Es ist ohne weiteres klar, daß auch Ehen unter entfernteren Seitenverwandten, als es Geschwister sind, in Ägypten gestattet sein mußten, wie ja dort noch heute die Ehe zwischen Vetter und Base als das natürliche und selbstverständliche gilt.²⁾ Hingegen sind Verbindungen zwischen Tante und Neffen oder zwischen Oheim und Nichte, wie sie in Griechenland und in Phönizien³⁾ vorkamen, oder unter Verwandten in aufsteigender Linie in den griechischen Papyri wohl nicht nachzuweisen.⁴⁾

Im Gegensatz zu Griechen und Ägyptern sind die Römer vom Anfang der Zeiten an, bis zu denen unsere Kenntnis von ihnen zurückreicht, ein exogames Volk gewesen. Gleich einer der ältesten Vorfälle ihrer Geschichte, die an den Zweikampf der Horatier und Curiatier angeknüpfte Begründung der Provokation an das Volk, beruht darauf, daß eine Römerin mit einem Bürger aus einer anderen Stadt verlobt ist und durch ihre Parteinahme für ihn mit ihren Landsleuten in Konflikt gerät.⁵⁾ Damit stimmt es überein,

¹⁾ P. Lond. II, 182b (S. 63) 172—175 n. Chr.: *ἐξ ἀπογραφῆς κγ κώμης Καρ. — Z. 7 Πιεθὺς Ἰσιδώρου τοῦ Πιεθέως μητρὸς Ταϊμούθου Λογ. Ἰσιδώρος υἱὸς μητρὸς Διδεῖτος Z. 10, ἀδελφῆς Πιεθέως Λμ. Νίνναρος ὁ κ(αι) Πτολεμαῖος υἱὸς Ἰσιδώρου μητρὸς Ταωννώφρεως ἀδελ(φῆς) πατρὸς Λβ ἄση(μος). Vgl. das. 182a (S. 62). — ²⁾ Erman, Ägypten S. 221. —*

³⁾ S. u. S. 368. — ⁴⁾ Daß bereits das enchorische Recht den Gedanken des Ehehindernisses erfaßt hatte, geht aus C. 5, 5 l. 8 hervor. Demnach gestatteten die *legum conditores* dort, die Schwägerin zu heiraten, nur dann, wenn die erste Ehe nicht vollzogen wurde. —

⁵⁾ Liv. I, 26, bes. § 2. Andere Beispiele bei Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe S. 462 und Mommsen, Römisches Staatsrecht 3, 1 S. 633 Anm. 1.

wenn es als der wichtigste Ausfluß der Zugehörigkeit zum latinischen Bunde erscheint, daß die ihm zugrunde liegenden Verträge seinen Angehörigen das *conubium* untereinander gewähren, das heißt, daß sie, auch wenn sie aus verschiedenen Bundesstaaten sind, doch eine in allen rechtlichen Beziehungen vollgültige Ehe, *matrimonium legitimum*, schließen können¹⁾ — und daß die Römer die latinischen Kleinstädte nach dem sogenannten Latinerkrieg zu strafen glaubten, als sie ihnen das *conubium* untereinander entzogen.²⁾ — Und diese Sitte, außerhalb des Kreises der Blutsverwandten zu werben, muß im allgemeinen noch im zweiten Jahrhundert nach Christus geherrscht haben; denn als Plutarch († 120 n. Chr.) es unternahm, die Eigentümlichkeiten des römischen Volkes darzustellen (*Quaestiones Romanae*), führte er darunter auch, sogar an zwei Stellen, die Sitte an, daß Verwandte einander nicht zu heiraten pflegten, und begründete dies, freilich etwas rationalistisch, damit, daß sonst der Frau bei Zwistigkeiten mit dem Ehemanne der Beistand ihrer Angehörigen verloren ginge.³⁾

Allerdings stand schon damals, als Plutarch dies schrieb, der Grundsatz nicht mehr in voller Kraft. Zum ersten Male

¹⁾ Mommsen a. a. O., Girard, Geschichte und System des römischen Rechtes I S. 122, deutsche Ausgabe von Mayr, Leonhard bei Pauly-Wissowa VII S. 1171. — ²⁾ Liv. 8, 14 (335 v. Chr.): *ceteris Latinis populis conubia commerciaque et concilia inter se ademerunt*, vgl. auch 9, 43 daselbst, Mommsen a. a. O. S. 620. — ³⁾ Q. R. 108: *Διά τι δὲ τὰς ἐγγύς γένους οὐ γαμοῦσιν; Πότερον αὖξεν τοῖς γάμοις βουλόμενοι τὰς οἰκειότητος, καὶ συγγενεῖς πολλοὺς ἐπικταῶσθαι, διδόντες ἑτέροις καὶ λαμβάνοντες παρ' ἑτέρων γυναῖκας; Ἡ φοβούμενοι τὰς ἐν τοῖς γάμοις τῶν συγγενῶν διαφορὰς, ὡς καὶ τὰ φύσει δίκαια προσαπολλύουσας; Ἡ πολλῶν βοηθῶν τὰς γυναῖκας ὄρωντες δι' ἀσθένειαν δεομένης, οὐκ ἐβούλοντο τὰς ἐγγύς γένους συνοικίζεω, ὅπως ἂν οἱ ἄνδρες ἀδικῶσιν αὐτάς, οἱ συγγενεῖς βοηθῶσιν; Q. R. 6: *Διά τι τοὺς συγγενεῖς τῷ στόματι φιλοῦσιν αἱ γυναῖκες; κτλ. ἢ μὴ νουμισμένου συγγενίδας γαμεῖν, ἄχρι φιλήματος ἢ φιλοφροσύνης προσήλθεν, καὶ τοῦτο μόνον ἀπελείφθη σύμβολον καὶ κοινῶννημα τῆς συγγενείας; Πρῶτερον γὰρ οὐκ ἐγάμον τὰς ἀφ' αἵματος, ὥσπερ οὐδὲ νῦν τιτθίδας, οὐδ' ἀδελφὰς γαμοῦσιν, ἀλλ' ὅψῃ συνεχώρησαν ἀνεπιαιῖς γαμεῖν ἐκ τοιαύτης αἰτίας. Ἄνηρ χρημάτων ἐνδεής, τὰ δ' ἄλλα χρηστός, καὶ παρ' ὄντινασῶν τῷ δήμῳ τῶν πολιτευομένων ἀρέσκων, ἐπίκληρον ἀνεπιαν ἔχειν ἔδοξε, καὶ πλουτεῖν ἀπ' αὐτῆς ἐπὶ τούτῳ δὲ γενομένης αὐτοῦ κατηγορίας ὁ δῆμος ἀφείς τὴν αἰτίαν ἐλέγχειν, ἔλυσε τὸ ἐγκλημα, ψηφισάμενος πᾶσιν ἐξεῖναι γαμεῖν ἄχρως ἀνεπιαν, τὰ δ' ἀνωτέρω κεκωλύσθαι.**

war er kurz vor Ausbruch des zweiten punischen Krieges von einem P. Cloelius durchbrochen worden. Die Livius-Epitome zum 20. Buch (Hermes 4, 372) berichtet darüber: P. Cloelius primus adversus veterem morem inter septimum gradum cognationis¹⁾ duxit uxorem. Dürfen wir Plutarch²⁾ glauben, so war es eine aus materiellen Rücksichten geschlossene Verbindung einer beim Volke beliebten Persönlichkeit. Und doch hatte dieser Bruch mit der alten Sitte für ihn einen Kapitalprozeß wegen Inzest zur Folge, aus dem er freilich siegreich hervorging. Seither waren Verbindungen unter Seitenverwandten im sechsten, später, aber noch zur Zeit der Republik³⁾, auch im vierten Grade (Geschwisterkinder) freigegeben; häufiger sind nur die ersteren, und zwar nach einer Äußerung des Zensors Vitellius bei Tacitus auch erst um die Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts geworden.⁴⁾ — Ferner gestattete ein Senatsschluß aus dem

¹⁾ Die Verwandtschaft im sechsten Grade ist im allgemeinen die äußerste, die das Recht noch berücksichtigt, besonders die Grenze des ius osculi. Vgl. Plutarch a. a. O. — ²⁾ Die beiden Erzählungen von Livius (epitome) und Plutarch (Q. R. 6 s. o.) werden wohl zusammengehören, mit anderen Worten von ein und derselben Person handeln. Zur Begründung dessen ist zunächst auf den Zusammenhang, in dem Plutarch die Sache vorbringt, zu verweisen. Er spricht zuerst vom ius osculi, das die Verwandten bis einschließlich des sechsten Grades umfaßt, dann sagt er: Das alte Recht stellte den Grundsatz auf: So weit Mädchenkußrecht, so weit Eheverbot. Davon fand es indes sein Abkommen durch den *ἀνὴρ χρημάτων ἐνδεής, τὰ δ' ἄλλα χρηστός*. — Der Liviusauszug erwähnt nun gleichfalls, daß dieser Grundsatz durchbrochen worden sei, wählt aber die präzisere Gradbezeichnung, erwähnt den Namen des Ehemannes und bemerkt, daß die Verwandtschaft intra septimum gradum cognationis, also wohl eben im sechsten Grade gewesen sei. So ergänzen sich beide Angaben. Aus der Bedeutung des Wortes *ἀνεψιά*, das Plutarch gebraucht (*ἐπίκληρον ἀνεψιῶν ἔχειν ἔδοξε*), wird sich ein Einwand gegen diese Erklärung der Stelle nicht wohl herleiten lassen, denn der Ausdruck bedeutet nach den Wörterbüchern nicht bloß, wer mit einem im vierten Grade verwandt ist, sondern überhaupt jeden Seitenverwandten. — In dem hier vorgebrachten Sinne wollte schon Klenze (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, 1828, S. 19) die Erzählung Plutarchs verstehen. — ³⁾ Dies ist wohl aus dem Worte olim, das Ulpian (Fragm. V, 6) hier gebraucht, zu entnehmen. — ⁴⁾ Tac. Ann. 12, 6: at enim nova nobis in fratrum filias coniugia: set aliis gentibus sollemnia neque legibus

Jahre 49 n. Chr. dem Kaiser Claudius, seine Nichte Agrippina, die Tochter seines Bruders Germanicus, zu heiraten. Damit waren auch diese Verbindungen dem römischen Bürger gestattet. Bemerkenswert ist, daß nach Tacitus der Zensor Vitellius, dem die Einbringung des Antrags im Senate oblag, dabei nachdrücklich auf die Anschauungen anderer Völker in dieser Frage hinwies.¹⁾

Weitere Durchbrechungen des Grundsatzes, daß Verwandtschaft in der Seitenlinie ein Ehehindernis bildet, sind nicht vorgekommen. Insbesondere ist man der Ausdehnung des oben erwähnten Senatsschlusses auf die Ehe mit der Schwestertochter nachdrücklich entgegengetreten. Gaius erwähnt, daß darüber mehrere Konstitutionen ergangen seien.²⁾ Darunter war, wie es scheint, auch eine von Kaiser Nerva.³⁾ Auch Ulpian erklärt solches ausdrücklich für unstatthaft.⁴⁾

Der Rechtszustand auf diesem Gebiete war demnach nunmehr folgender: Verboten sind die Ehen unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, desgleichen unter Kollateralen. Ausgenommen sind Ehen unter Geschwisterkindern, Kindern von Geschwisterkindern und zwischen Oheim und der Bruderstochter. Verbindungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, werden als nichtig betrachtet⁵⁾; sie befreien daher denjenigen, der sie eingeht, nicht von den Rechtsfolgen der Ehelosigkeit nach dem Julisch-Papischen Gesetze; gibt sich

prohibita: et sobrinarum diu ignorata tempore addito percrebruisse, morem accomodari, prout conducatur. — Die einzelnen Fälle von Ehen unter Geschwisterkindern, welche durch die nichtjuristische Literatur bekannt geworden sind, hat Roßbach a. a. O. S. 430 zusammengestellt. Daß die Söhne des Tarquinius Priscus ihre Nichten und zwar die Töchter ihrer Schwestern, oder, nach einem anderen Bericht seine Enkel ihre Kusinen geheiratet hätten (Liv. I, 42, Dionys. 4, 28), ist natürlich nur Fabel (Mommsen, Strafrecht S. 683 Anm. 2), und daß solche Ehen übrigens zu allen Zeiten der römischen Sitte widersprachen, sagt Augustinus (de civitate dei 15, 16) ausdrücklich. Deswegen galten sie allerdings nicht als *contra bonos mores*; daher ist Erbeinsetzung unter dieser Bedingung zulässig. D. 28, 7 1. 23 (Marcellus). C. 6, 25, 2 (a. 213).

¹⁾ S. o. S. 355 Anm. 4. — ²⁾ Gaius I, 62. — ³⁾ Dio Cassius 68, 2: *ἐνομοθέτησε μήτε ἀδελφιδῆν γαμεῖν*. Vgl. Roßbach S. 427. — ⁴⁾ Fragm. 5, 7. — ⁵⁾ Gaius, Instit. I, 64.

die Frau einem anderen hin, so hat der Mann deswegen nicht die sonst dem Gatten oder dem Vater zustehende ausschließliche Befugnis, sie wegen Ehebruchs vor Gericht zu ziehen¹⁾; zur Rückerstattung der Dos ist er wohl verbunden, aber nicht mit der *actio rei uxoriae*, sondern, da das Recht diese Verbindung nicht gelten läßt, mit der Bereicherungsklage.²⁾ Die Kinder gelten als unehelich. Vom Strafrecht wird eine solche Verbindung als *incestus* bezeichnet und wohl mit der Todesstrafe bedroht, die freilich oft in Deportation umgewandelt wird.³⁾

Allein, noch ehe das Zeitalter der klassischen Rechtswissenschaft vorüber war, noch vor der bekannten kaiserlichen Verordnung vom Jahre 212 ist die praktische Geltung dieser Sätze wesentlich eingeschränkt worden. Die Kaiser gingen nämlich von allem Anfang an in immer steigendem Maße mit Verleihungen des Bürgerrechts an die Angehörigen der unterworfenen Völkerschaften vor. Davon wurden im Osten des Reiches nicht so sehr Ägypter als ganz besonders Hellenen betroffen⁴⁾, ohne daß sie damit in ein näheres Verhältnis zur italischen Rasse und deren besonderen Anschauungen getreten wären. Fanden sich doch sogar in hervorragender Stellung römische Bürger griechischer Abkunft, die nicht einmal des Lateinischen mächtig waren!⁵⁾ — Es ist nun oben gezeigt worden, daß neben Ägyptern auch die Hellenen von den römischen wesentlich verschiedene Rechtsansichten hatten darüber, ob Verwandtschaft in der Seitenlinie ein Eehindernis bildet, und es ist weiter darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der Beratung über die Heirat des Kaisers Claudius im Senat mit Erfolg darauf hingewiesen wurde, was über die Frage, ob man die Tochter seines Bruders ehelichen dürfe, bei anderen Völkern Rechtens sei. Damit konnten wohl, außer den Phöniziern, wo solches gleichfalls

¹⁾ D. 48, 5 l. 14 § 4. — ²⁾ D. 12, 7 l. 5 pr. — ³⁾ Ulp. Fragm. 5, 7. Mommsen, Strafrecht S. 688. — ⁴⁾ Mitteis, Reichsrecht S. 148, 149, Mommsen, Staatsrecht II, 857. — ⁵⁾ Sueton, Claudius 16: *Splendidum virum Graeciaeque provinciae principem, verum Latini sermonis ignarum, non modo albo iudicium erasit, sed in peregrinitatem redegit.* Gemeint ist die Wirksamkeit des Grammatikerfürsten Claudius als Zensor.

üblich war¹⁾, nur die Hellenen gemeint sein, und es werden demnach diese Bestimmungen anderer Rechte, auch wo sie mit dem römischen in Widerspruch traten, dem Römer jener Zeit immerhin nicht ganz und gar verwerflich erschienen sein, um so mehr als die stoische Philosophie, der man bei aller Zurückhaltung doch einen gewissen Einfluß auf die Anschauungen jener Epoche schwerlich wird absprechen können, das Verbot der Ehe unter Verwandten mißbilligte.²⁾

Es mußte nun den Organen, denen die Wahrnehmung der Rechtspflege in den Provinzen oblag, wo solche Ansichten althergebracht waren, überaus hart erscheinen, an diese Verbindungen die oben dargestellten Rechtsfolgen zu knüpfen. Dies mußte sich besonders im Strafrecht geltend machen. Dieselbe Ehe, welche alle übrigen Untertanen jeden Tag eingehen durften, sollte dem römischen Bürger als todeswürdiges Verbrechen angerechnet werden. Da spaltete sich der bis dahin einheitliche Begriff in den *incestus iuris gentium* und *incestus iuris civilis*.³⁾ Unter ersterem verstand man, was römischer und fremder Anschauung⁴⁾ gleichmäßig als Blutschande erschien, nämlich Verbindungen unter Verwandten in auf- und absteigender Linie; während man das gleiche unter Kollateralen, soweit es verboten war, dem letzteren Begriff zuschrieb. Tritt nun eine Verbindung dieser Art im Gewande der Ehe auf, trifft damit Unkenntnis der in Betracht kommenden Verbotsnorm zusammen, dann kommt

¹⁾ S. u. S. 360. Bezüglich der Hellenen vgl. besonders die oben S. 348 Anm. 1 angeführte Stelle aus Platons Gesetzen (XI p. 924 E). — ²⁾ So S. 347 Anm. 4. Die Rolle mit der Philodemosstelle ist in den Ruinen des italischen Herkulaneum gefunden worden. — ³⁾ D. 23, 2 l. 68, D. 48, 5 l. 39 § 1, 2, 4—7. — ⁴⁾ Bei dieser Begriffsbildung blieb der persische Völkerspitter mit Recht außer Betracht. — Ehen des Oheims mit der Schwestertochter sind z. B. erwähnt: D. 12, 7 l. 5 pr., D. 23, 2 l. 57 a, Coll. 6, 6, vgl. auch D. 48, 5 l. 12 § 1; ja die erwähnte l. 5 erkennt ausdrücklich die auf eine Ehe gerichtete Parteienabsicht an. — Die unten erklärte D. 23, 2 l. 57 a zeigt ferner, daß die Bestimmung, die in diesem Falle der Frau Strafflosigkeit gewährt, älter ist als Paulus und Papinian, die sie uns überliefern. Denn, hätte sie nicht schon zur Zeit der D. Fratres, von welchen das dort angeführte Reskript ausging, gegolten, so hätten diese wohl schwerlich jene privatrechtliche Gnadenverfügung getroffen.

der Mann mit unbedeutender Strafe davon, die Frau geht frei aus. Nach allgemeinen Grundsätzen wird zudem die Rechtsunkenntnis bei der Frau vermutet. — Doch muß die Verbindung sogleich gelöst werden.¹⁾ — Hingegen blieben die Sätze des bürgerlichen Rechts über die verbotene Verwandtenehe und ihre Folgen wohl unangetastet. Immerhin ist hier eine Verordnung der D. Fratres zu erwähnen.²⁾ Auf das Ansuchen einer Witwe verliehen sie nämlich deren Kindern die Eigenschaft der Ehelichkeit, obwohl ihr Vater der Oheim der Frau und zwar ihr Mutterbruder, die Ehe, der sie entstammten, demnach nichtig gewesen war. Begründet wird dies mit der Rechtsunkenntnis der Beteiligten, der Anzahl der aus dieser Verbindung entsprossenen Kinder und der langen Zeit, die seit der Eheschließung verflossen sei. — Man wird in dieser Verfügung wohl eine Gnadensache zu sehen haben, die nicht bestimmt war, über den Fall, für den sie erlassen war, hinaus Rechtswirkungen zu äußern, die mit anderen Worten keinen Rechtssatz aussprechen sollte (*constitutio personalis*).³⁾ Tatsächlich wird sie auch in der

¹⁾ l. 9 pr. D. 22, 6. Dazu Mommsen, Strafrecht 687 Anm. 4; Paulus, S. R. II, 19, 5, D. 48, 5, 39 § 4, Collatio 6, 5 u. 6. — ²⁾ D. 23, 2 l. 57a. Bisher hat man, z. B. Glück, Ausführliche Erläuterung usw. II, 281 und die dort Genannten, die Stelle immer in die Lehre von der Putativehe eingeordnet. Doch ist nicht sicher, ob dieses Institut dem römischen Recht bekannt war oder nicht. Windscheid, Pandekten I⁸ S. 218. Vgl. auch C. V, 6, 1 (die Worte: *imperitiae velamentis*). Vgl. ferner P. Cattaoui Col. V Z. 17: *Εὐδαίμων εἶπεν· „Ἰσθι καὶ ἐκείνους (scil. παῖδας) τῆς αὐτῆς τάξεως τούτῳ (scil. ὀθνίους) ὄντας. Ἐνια ἀπαράβατα ἔσιν“ Οὐάλη[ς] εἶπεν· „Ἄρτι ἐὰν γένηται με ἀποδημεῖν, σὺ αὐτὸς μ[οι] ἕπορά- φεις δι' ἐπιτρόπου ἀπολαβεῖν με τὰ δίκ[αι]α. Τί ἠδίκησαν οἱ παῖδες“; Εὐδαίμων εἶ[π]εν· „[Εὐ]ῆθες π[ε]ποίηκα διὰ πολλῶν εἰπὼν ὁ ἐδυνάμη[ν] . . . τευσαι ἐν ἐλαχίστῳ. Ἐπιδὴ τοίνυν ἐπιχειρεῖς τοῖς ἀδυνάτοις, οὔτε οὗτος οὔτε οἱ ἄλλοι υἱοὶ σου Ἀ[λε]ξανδρέων πολεῖται εἰ[σι]ν. Ob der Vater die in Frage kommende Rechtsnorm (das faktisch außer Geltung gesetzte Eheverbot für Soldaten) kannte oder nicht, ist für die Rechtsstellung der Kinder unbeachtlich gewesen. — ³⁾ Eine Frage für sich ist der Zweck des Reskripts. Um den Kindern das Bürgerrecht zu verschaffen, kann es nämlich nicht erflossen sein; denn ihre Mutter Flavia Tertulla ist eine Römerin und so kommt ihren Kindern, auch wenn sie unehelich sind, das römische Bürgerrecht von selbst zu. Da kommt man denn auf die Vermutung, die Einschreiterin habe ihnen ein Erbrecht an dem Nachlaß ihres Vaters verschaffen wollen. Der Grund dafür, daß*

späteren Rechtsliteratur nicht in Bezug genommen; immerhin hielt sie Marcian, der sie wohl im kaiserlichen Archiv vorgefunden hat¹⁾, für wichtig genug, sie seiner Ausgabe von Papinians Werk *de adulteriis* beizufügen.

Es läßt sich nun eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür herstellen, daß die an diesem Reskripte beteiligten Personen den Ostprovinzen angehörten. — Zunächst ist nämlich darauf hinzuweisen, daß solche Verbindungen zwischen Oheim und Schwestertochter, wie sie hier erwähnt sind, ganz besonders in der Provinz Syrophenicia üblich gewesen sein müssen. Im Jahre 342 erging nämlich folgende Konstitution (c. Th. 3, 12, c. 1):

Impp. Constantius et Constans AA. ad provinciales
Foenices.

Si quis filiam fratris sororisve faciendam crediderit abominanter uxorem aut in eius amplexum non ut patruus aut avunculus convolaverit, capitalis sententiae poena teneatur. — Dat. prid. Kal. Apr. Antiochiae, Constantio III. et Constante AA. Coss.

Die Volksüberzeugung, die dort solche Ehen billigte, ist deutlich erkennbar. Dazu kommt, daß, wie von Ferrini gezeigt worden ist²⁾, Marcian, der dies Reskript dem Werke Papinians beizufügen für notwendig ansah, sich auch sonst bemühte, das Römische Recht den Orientalen nach der Konstitution Caracallas näherzubringen.³⁾

Dies waren also die Einschränkungen, unter denen die römischen Rechtssätze nach dem Jahre 212 unter den Nationen des Ostreichs zur Geltung gelangten. Verbindungen, die

sie nicht selber in der Klasse unde cognati die Erbschaft antreten wollte, liegt wohl darin, daß, so wie heute, Abkömmlinge von der Erbschaftssteuer befreit waren (Mitteis, Reichsrecht S. 106, Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten² S. 97 bes. Anm. 4, Dio 55, 25). Ganz ähnlich ist in P. Cattaoui Col. IV Z. 1—15 die Rechtsfrage die: Ist *Θεόδωρος*, den sein Vater *Ἰσίδωρος* zum Erben eingesetzt hat, als Soldatenkind ehelich oder unehelich und ist er demnach von der Erbschaftssteuer befreit oder nicht? Auch hier tritt die Mutter für den Sohn auf: Z. 1 *Χρῶτιδος διὰ Φιλοξένου γήτορος εἰπούσης*.

¹⁾ Krüger, Geschichte der Quellen S. 225. — ²⁾ Rendiconti del R. Istituto Lomb. Ser. II, 1901. — ³⁾ Noch heute ist diese Verbindung (zwischen Oheim und Nichte) bei den Juden, die darin nur einen Zweig der Westsemiten darstellen, beliebt. Vgl. z. B. Österr. BGB. 125.

dem Reichsrecht widersprachen, waren hier seit Jahrhunderten eingebürgert; namentlich waren Geschwisterehen unter den Hellenen wahrscheinlich noch in der letzten Zeit vorgekommen, für Ägypten bezeugen uns die Papyri das Weiterbestehen vordem eingegangener Verbindungen unter den nunmehrigen römischen Bürgern mit Gewißheit.¹⁾ Ist nun bei der bekannten unverwüthlichen Zähigkeit hellenischer Rechtsideen²⁾, bei dem starren Konservativismus der Ägypter³⁾ anzunehmen, es sei das fremde Recht ohne Kampf zur Geltung gekommen? Dazu kommt, daß die Eheverbote vermöge der Lehre vom incestus iuris civilis strafrechtlich so gut wie gar nicht geschützt waren. Wenn die römischen Juristen sagen, Leute, die eine so untersagte Verbindung eingehen, werden [a] maiore poena excusantur⁴⁾, so bedeutete dies in Ägypten wohl eine Tracht Peitschenhiebe oder Stockstrieche⁵⁾ und, wieviel das Volk dortzulande darauf gab, weiß man aus Ammianus Marcellinus.⁶⁾

Immerhin ist es den volkstümlichen Anschauungen nicht gelungen, in diesen Fragen irgendwie das Reichsrecht zu beeinflussen. Vielmehr erließen die Samtherrscher Diocletian und Maximinian im Jahre 295 folgende Konstitution:

Coll. VI, 4 (Gregorianus I. V. sub titulo de nuptiis):

Exemplum edicti Diocletiani et Maximiani nobilissorum Caesarum.⁷⁾ § 1. Quoniam piis religiosisque mentibus

¹⁾ P. Lond. III, 936 S. 31 (217 n. Chr.): *Παρά Αδρηλίας Διοσκοροῦτος Ἐρμαίου τοῦ καὶ Παθῶτου μητροῦς Σοηροῦτος Κάστορος Ἐρμοπολείτου ἀναγραφομένης ἐπ' ἀμφόδου Φρουρίου Λιβῶς συμπαραόντος μοι τοῦ ἀδελφοῦ ὄντος καὶ ἀνδρὸς Θεογνώστου τοῦ καὶ Μ]ώρον· ἀπογράφουαι κτλ. Vgl. das. 946 (S. 32), 942 (S. 120). — ²⁾ Mitteis, Reichsrecht S. 247 u. s. — ³⁾ Daß sie noch mehr als 200 Jahre später das in familienrechtlichen Fragen wohl sehr eingehende (Oxyr. II, 237 Col. VI Z. 17, Col. VIII Z. 33) Gesetzbuch des Bokchoris für sich als ausschließlich verbindlich ansahen, zeigt C. V, 5 c. 8 (475 n. Chr.). — ⁴⁾ D. 23, 2 l. 68. Der hier erforderliche Nachweis des Irrtums über das in Betracht kommende Strafgesetz wird wohl von der Praxis nicht zu schwer gemacht worden sein. — ⁵⁾ Mommsen, Römische Geschichte⁵ V S. 56¹. Vgl. P. Flor. 61, 59 (*Ἄξιος μ[ε]ν ἦς μαστιγωθῆναι wegen crimen violentiae*). Die Urkunde stammt aus dem J. 84 (Mitteis, Zeitschr. d. Sav.-St., 1906, 224). — ⁶⁾ Ammianus 22, 16, 23: *erubescit apud Aegyptios, si quis non infitiando tributa plurimas in corpore vibices ostendat*. (Angeführt bei Mitteis, Reichsr. 40.) — ⁷⁾ Da die Abschrift aus einer Privatsammlung herrührt,*

nostris ea, quae Romanis legibus caste sancteque sunt constituta, uenerabilia maxime uidentur, atque aeterna religione seruanda, dissimulari ea, quae a quibusdam in praeteritum nefarie incesteque commissa sunt, non oportere credimus: [imo si] quae uel cohibenda sunt uel etiam uindicanda, insurgere nos disciplina nostrorum temporum cohortatur. Ita enim et ipsos immortales deos Romano nomini, ut semper fauentes atque placatos futuros esse non dubium est, si cunctos sub imperio nostro agentes piam religiosamque uitam et castum in omnibus morem colere perspexerint assuetum. § 2. In quo id etiam prouidendum quam maxime esse censuimus, uti matrimoniis religiose atque legitime iuxta disciplinam iuris ueteris copulatis, tam eorum honestatem, qui nuptiarum coniunctionem sectantur, quam etiam his, qui deinceps seruata religione nascentur, incipiat esse consultum: et honestate nascendi etiam posteritas ipsa purgata sit. Id enim pietate nostrae maxime placuit, ut sancta necessitudinum nomina optineant apud affectus suos pia ac religiosae consanguinitate debitam caritatem. [Atenim] nefas eam creare est ea, quae in praeteritum a compluribus constat esse commissa, cum pecudum ac ferarum promiscuo ritu ad illicita conubia instinctu execrandae libidinis sine ullo respectu pudoris ac pietatis inruerint. § 3. Sed quaecunque antehac vel impuritia delinquentium, uel per ignorantiam iuris, barbaricae inmanitatis ritu ex illicitis matrimoniis uidentur admissa, quanquam essent seuerissime uindicanda, tamen contemplatione clementiae nostrae ad indulgentiam uolumus pertinere; ita tamen, ut quicumque in anteactum tempus illicitis incestisque se matrimoniis polluerunt, hactenus adeptos se esse nostram indulgentiam sciant, ut post tam nefaria facinora uitam quidem sibi gratulentur esse concessam: sciant tamen, non legitimos se suscepisse liberos, quos tam nefaria coniunctione genuerint. Ita enim fiet, ut de futuro quoque nemo audeat, effrenatis cupiditatibus oboedire, cum et sciant ita praecedentes admissores istius modi criminum uenia liberatos, ut liberorum quos illicite

so fehlt der Hinweis auf Datum und Ort der Publikation und die Einführung durch dicit oder, wie es hier erforderlich wäre, durch dicunt.

generint, successio negaretur, quae iuxta uetustatem Romanis legibus negabatur. Et optassemus quidem nec ante quicquam eiusmodi esse commissum, quod esset aut clementia remittendum, aut legibus corrigendum. § 4. Sed posthac religionem sanctitatemque in conubiis copulandis uolumus ab unoquoque seruari, ut se ad disciplinam legesque Romanas meminerint pertinere: et eas tantum sciant nuptias licitas, quae sunt Romano iure permissae. § 5. Cum quibus autem personis tam cognatorum, quam ex adfinium numero contrahi non licet matrimonium, hoc edicto nostro complexi sumus: cum filia, nepte, pronepte, itemque matre, auia, proauia: et ex latere amita ac matertera [sorore]¹⁾ sororis filia, et ex ea nepte. Itemque ex adfinibus priuigna, nouerca, socru, nuru, ceterisque, quae antiquo iure prohibentur, a quibus cunctos uolumus abstinere. § 6. Nihil enim, nisi sanctum ac uenerabile nostra iura custodiunt, et ita ad tanta magnitudinem Romana maiestas cunctorum numinum fauore peruenit, quoniam omnes leges suas religionis sapientia pudorisque obseruatione deuinxit. § 7. Quare hoc edicto nostro uolumus omnibus palam fieri, quod praeteritorum uenia quae per clementiam nostram contra disciplinam uidetur indulta, ad ea tantum delicta pertinet, quae in diem III. Kal. Ianuariarum Tusco et Anulino coss. . uidentur esse commissa. § 8. Si qua autem contra Romani nominis decus, sanctitamque legum post supradictum diem deprehenduntur admissa, digna seueritate plectentur. Nec enim ullam in tam nefario scelere quisquam aestimet ueniam se consequi posse, qui in iam euidens crimen et post edictum nostrum non dubitabit intruere. Dat. . . . Kal. Maias, Damaso Tusco et Anulino Coss. .

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnung die Form eines Edikts wählte, also die Bestimmung hat, unmittelbar auf das Rechtsleben einzuwirken. Diese Einwirkung ist wohl darin zu suchen, daß die bisherige milde Praxis in der Bestrafung der verbotenen Ehe beseitigt und

¹⁾ Das Wort sorore, das hier fehlt, ist gesichert durch C. V, 4, 17, wo die Worte von cum filia bis uolumus abstinere ausgeschrieben sind. Paläographisch erklärt sich sein Ausfallen dadurch, daß es der Schreiber wegen des unmittelbar folgenden sororis filia übersehen hat.

an ihre Stelle eine strengere, alle Übeltäter gleichmäßig ergreifende Handhabung des Kriminalgesetzes treten sollte.¹⁾ Als verboten werden alle diejenigen Verbindungen genannt, welche schon die Rechtsbücher mißbilligt haben. Damit ist die nicht weiter erwähnte Unterscheidung zwischen *incestus iuris gentium* und *incestus iuris civilis*, welche die Überwindung der Widerstände gegen die Einführung des römischen Rechtes hier nicht unerheblich erschwert haben dürfte, aufgehoben.²⁾

Und welches sind nun diese Widerstände gewesen? Das Edikt nennt sie selbst:

§ 1. *ea, quae a quibusdam in praeteritum nefarie incestequae commissa sunt.*

§ 2. *ea, quae in praeteritum a conpluribus constat esse commissa, cum ad illicita conubia instinctu execrandae libidines sine ullo respectu pudoris ac pietatis inruerint.*

§ 3. *Sed quaecumque antehac uel inperitia delinquentium uel pro ignorantia iuris barbaricae immanitatis ritu ex illicitis matrimoniis uidentur admissa.*

§ 4. *. . . se ad disciplinam legesque Romanas meminerint pertinere; et eas tantum sciant nuptias licitas, quae sunt Romano iure permissae.*

Die Übung volksrechtlicher Anschauungen war es also, von welcher wir durch die Polemik gegen sie erfahren³⁾ und denen nun unter Berufung auf das *ius Romanum* und durch die Strafandrohung der Boden abgegraben werden soll. Daß dies die Sitten der Völker des Orients, also der Hellenen, Ägypter und Phönizier, wie sie oben dargestellt wurden, gewesen sind, ergibt sich daraus, daß es eine dem Codex Gregorianus entnommene Verordnung aus der Zeit Diocletians

¹⁾ § 8: *digna seueritate plectentur.* Was man sich des näheren darunter zu denken hat, ist allerdings ungewiß. Daß ein Kaisergesetz verbotene Ehen mit der Todesstrafe durch Verbrennen und Proskription bedrohte, sagt C. Th. III, 12, 3 ausdrücklich. Vgl. auch § 3: *uitam sibi gratulentur esse concessam.* — ²⁾ § 8: *Neque enim ullam in tam nefario scelere quisquam aestimet ueniam se consequi posse, qui in iam euidentis crimen et post edictum nostrum non dubitabit inruere.* —

³⁾ Mittels, Reichsrecht S. 12.

ist, die, soweit erhalten, sämtlich dem Orient angehören¹⁾ und denen daher die Bedeutung einer Erkenntnisquelle „für das Rechtsleben im Osten und der dort im Volke lebenden Anschauungen“ zukommt.²⁾

Die Verfasser der Verordnung waren sich auch darüber im klaren, wie tief ihre Maßregel in die Gepflogenheiten der Untertanen eingriff. Daher bestimmten sie, daß die strafrechtliche Sanktion bloß für die Verbindungen gelten solle, die nach dem 30. Dezember 295 n. Chr. eingegangen würden. (§ 7.) Da die Konstitution noch vor dem 1. Mai jenes Jahres abgefaßt ist, so werden wohl die acht Monate, die zwischen der Abfassung und dem Inkrafttreten des Gesetzes lagen (*vacatio legis*), die Zeit gewesen sein, die notwendig war, um es den Betroffenen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.³⁾ Denn die Publikation ist für die Ediktsform wesentlich.⁴⁾

Hat nun Diocletian seine Absicht, den römischen Eheverboten unter Verwandten bei den Völkern des Ostens Geltung zu verschaffen, erreicht?

Die Frage muß verneint werden. Schon im Jahre 342 erging eine neue kaiserliche Verordnung an die Bewohner Phöniziens⁵⁾, die dessen Erwähnung tut, daß ungeachtet des *Edictum Diocletiani* Verbindungen zwischen Oheim und Nichte⁶⁾

¹⁾ Krüger, Rechtsquellen S. 283. — ²⁾ Mitteis a. a. O. S. 11. Freilich zählt das Edikt alle Personen auf, mit denen die Ehe nach römischem Recht untersagt ist, auch, wo dieses mit dem Volksrecht übereinstimmt, nämlich bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie. Dies erklärt sich einerseits aus dem Streben nach Vollständigkeit, andererseits ist an die Bräuche der Magier (S. 348) zu erinnern. — ³⁾ § 7: *Quare hoc edicto nostro uolumus omnibus palam fieri et cet.* — ⁴⁾ Mommsen, Zeitschr. d. Sav.-St., 1904, S. 261. — ⁵⁾ C. Th. III, 12, 1 (oben S. 360). — ⁶⁾ Da eine Unterscheidung zwischen Bruders- tochter und Schwestertochter nicht gemacht wird, so gilt auch erstere, seit Kaiser Claudius gestattet, als untersagt. Damit beginnt jene Reihe von Eheverboten unter Verwandten, die im byzantinischen Rechte zu dem Ergebnis führte, daß Seitenverwandtschaft bis einschließlich des siebenten Grades ein Ehehindernis bildete (Zachariä, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes, 1877, S. 45). Unterbrochen wurde diese Reihe nur dadurch, daß das von Theodosius aufgebrachte Eheverbot unter Geschwisterkindern in der Zeit zwischen Arcadius und der Trullanischen Kirchenversammlung ohne Geltung war (C. 5, 4 I. 19, J. I, 10 § 4, Zachariä a. a. O. S. 43).

in jenem Landstriche noch immer vorkamen, ja, daß die Volksüberzeugung sie als rechtsgültige Ehen ansah, — und sie mit der Todesstrafe bedroht. Auch von den persischen Emigranten berichtet der Verfasser der pseudoclementinischen Rekognitionen, der im ersten Viertel des vierten Jahrhunderts gelebt haben dürfte¹⁾, daß sie unbekümmert um die römischen Gesetze zäh daran festhielten, ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Verhältnisse, sei es in auf- und absteigender, oder in der Seitenlinie zu heiraten.²⁾

Ein neuer Weg, um dem römischen Rechte in dieser Beziehung gegen Unwissenheit und bösen Willen³⁾ Geltung zu verschaffen, wurde um das Ende des vierten Jahrhunderts eingeschlagen. Schon das *ius antiquum* soll die des einer verbotenen Verwandtenehe⁴⁾ dem Staatsschatze zugesprochen

¹⁾ Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur II, 2, 306. —

²⁾ FHG. V, 2 S. 83 (IX, 20f.): *Et rursus mos apud Persas, matres accipere in coniugium et sorores et filias, et sub illo omni axe incesta Persae ineunt matrimonia. § 21 ex ipsa Persarum gente aliquanti ad peregrina profecti sunt, qui Magusaei appellantur, ex quibus usque in hodiernum sunt alii in Media, alii in Parthia, sed et in Aegypto nonnulli, plures autem in Galatia et Phrygia, qui omnes incertae huius traditionis formam indeclinabilem servant, ac posteris custodiendam transmittunt. § 27 Quod (scil. leges mutare) evidenter a Romanis factum docetur, qui omnem paene orbem omnesque nationes propriis primo et variis legibus institutisque viventes in Romanorum ius et civilia scita verterunt. Daß beide Nachrichten, die von den Ehesitten der Magier (Burckhardt, Constantin 100) und von der Einführung des römischen Rechtes nebeneinanderstehen, beweist eben das Weiterleben des Volksrechtes. — ³⁾ C. 5, 5, 4 (393 n. Chr.): *Qui contra legum praecepta vel contra mandata constitutionesque principum nuptias forte contraxerit, et cet., Exceptis tam feminis quam viris, qui aut errore acerrimo, non adfectato insimulatove neque ex causa vili decepti sunt aut aetatis lubrico lapsi. — ⁴⁾ C. 5, 5, 6 § 2 (= C. Th. 3, 12, 3), vgl. aber auch C. 4, 6, 1. — Eine Konstitution dieses Inhaltes war auch von Gordian erlassen worden: Codex Gregorianus l. quintus, de sponsalibus (Krüger III, 239) *Imp. Gordianus A. rationalibus. Manifestum est nuptiis contra mandata contractis dotem, quae data illo tempore, cum traducta est, fuerat, iuxta sententiam D. Severi fieri caducam, nec, si consensu postea coepisse videatur, matrimonium, in praeteritum commisso vitio potuit mederi. Dat. K. Apriles Antiochiae Gordiano A. et Aviola cons. . (239). — Da aber das Eheverbot unter Verwandten nicht auf kaiserlichen Mandaten, von denen die Konstitution spricht, beruht, so kann sie sich nicht darauf beziehen. Der***

haben; nun wurde zunächst das gleiche bezüglich der Eheschenkung verfügt, wobei man aber Irrtum und tätige Reue als Strafaufhebungsgründe gelten ließ. Unter Irrtum wird wohl der Rechtsirrtum zu verstehen sein; Irrtum in der Person, namentlich darüber, ob man untereinander verwandt ist oder nicht, steht mit dem gewöhnlichen Laufe der Dinge bei einer Eheschließung doch in zu argem Widerspruch.

Wenige Jahre hernach (396)¹⁾ ging man noch weiter. Es ist der natürliche Weg, die Kinder einer Frau und sie selbst, wenn die Ehe mit ihr ausgeschlossen ist, durch eine letztwillige Verfügung sicherzustellen. Seit jeher waren so die Wirkungen des Eheverbotes bei Soldaten abgeschwächt worden²⁾, wie die Papyri zeigen, und auch die Digesten berichten ähnliches.³⁾ Dem trat nun diese Verordnung entgegen. Sie entzog den Beteiligten an einer untersagten Verwandtenehe, dem Manne und wohl auch der Frau⁴⁾, die Fähigkeit, über ihr Vermögen von Todes wegen zu verfügen, vielmehr sollte es den gesetzlichen Erben zufallen, dabei aber diejenigen, die zu dieser Ehe geraten hatten, und der andere Ehegatte ausgeschlossen bleiben. Auch Schenkungen unter Lebenden zu des letzteren und der Kinder Gunsten wurden verboten. — Zugleich wurden die früheren strafrechtlichen Bestimmungen über verbotene Ehen aufgehoben.

Die Verordnung schnitt so tief in das Rechtsleben des Orients ein, daß sie auch in das syrisch-römische Rechtsbuch, in ihr ausgesprochene Rechtssatz galt aber für die allerdings durch kaiserliche Mandate verbotenen Soldatenehen: P. Cattaoui (Col. VI, R.): *Ἀξιώσεως αὐτῆς ἀποδοθῆναι τάλαντον, ὃ ἔσχεν παρ' αὐτῆς Ἀκουτιανὸς ἐν παρακαταθήκῃ καὶ ἀναγνωσκούσεως* Z. 20 τὰ γράμματα, τοῦ δὲ κατηγοροῦ λέγοντος τοῦτο εἶναι τὸ γαμικὸν συμβόλαιον, τοῦ(ς) γὰρ στρατευομένους οὕτω συμβάλλει[ν], *Ἰουλιανός*: „Τὸ ἀναγνωσθὲν δάνειον ἐκβάλλω ἐκ παρανόμου γάμου γενόμενον.“ Vgl. aber Erman, Zeitschr. d. Sav.-St., 1901, S. 234f., P. Meyer, Arch. III S. 71.

¹⁾ C. Th. III, 12, 3 (= C. Just. V, 5, 6). Vgl. Mühlenbruch bei Glück, Ausführliche Erläuterung 35, 159—161. Weitere Literatur bei Windscheid, Pandekten⁶ III, 333. — ²⁾ P. Cattaoui, Col. III Z. 20 *ὁ (l. σοὶ) αὐτοὺς . . . ἔξεστι [μὲν κληρο]νόμους καταλείπειν*, Col. IV Z. 13 *Λοῦπος . . . εἶπεν*: „Ὁὐκ ἐδύνατο Μαρτιά[λιος] στρατευόμενος νόμιμον υἱὸν ἔχειν, κληρονόμον δὲ αὐτὸν ἔγραψεν νομίμως.“ — ³⁾ D. 32, 41, 5. D. 33, 2, 24 § 1. D. 34, 1, 15 pr. § 1. D. 34, 2, 35 pr. und die von Mitteis, Zeitschr. d. Sav.-St., 1902, S. 305 erklärte D. 34, 9, 16 pr. — ⁴⁾ C. Th. III, 12, 3 am Ende, C. Just. V, 5, 6 § 5, Mühlenbruch a. a. O. S. 160 Anm. 46.

dessen Aufgabe Vollständigkeit doch nur in beschränktem Maße gewesen ist, aufgenommen wurde.¹⁾ Trotzdem hat uns ein glücklicher Zufall in die Lage gesetzt, den Widerstand des althergebrachten gegen das römische Recht nachzuweisen.

Im Anfange des fünften Jahrhunderts entstand nämlich in Syrien eine Kirchenordnung, die sogenannten *κάνονες τῶν ἀποστόλων*²⁾; sie ist hauptsächlich mit den Standespflichten der Kleriker befaßt, denen es z. B. untersagt wird, sich mit Kreditgeschäften abzugeben, die Ehefrau zu verstoßen und ähnliches.³⁾ Da heißt es nun in c. 18:

ὁ δύο ἀδελφὰς ἀγαγόμενος ἢ ἀδελφιδῆν οὐ δύναται εἶναι κληρικός.

Es wird hier also die Unfähigkeit zur Bekleidung eines Kirchenamtes über denjenigen ausgesprochen, der seine Nichte zur Frau hat. Nun war im römischen Rechte die Ehe mit der Schwestertochter seit jeher, die mit der Bruderstochter seit der erwähnten Verordnung vom Jahre 342 untersagt⁴⁾ und die letztere ist, wie bereits bemerkt, an die Bewohner desselben Landstriches gerichtet, in dem auch die *κάνονες* entstanden sind, nämlich der Provinz Syrophoenicia. — Wenn nun gesagt wird, daß eine solche Verbindung lediglich die Unfähigkeit zur Bekleidung eines Kirchenamtes, nicht etwa den sonst⁵⁾ als Strafmittel verwandten Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft, nach sich zieht, dann ist wohl anzunehmen, daß man daran, wenn es bei Laien vorkam, einen Anstoß nicht genommen hat, mit anderen Worten, daß in Syrien solche Ehen auch nach der oben genannten Konsti-

¹⁾ L. 109 Abs. 3, P. 43 Abs. 2, Ar. 53, 54, Arm. 55. Daß die erbberechtigten Verwandten den Nachweis der mangelnden Teilnahme an der Eingehung der verbotenen Ehe (ita tamen, ut hereditate penitus arceatur, si quis ex his, quas memoravimus, in contrahendis incestis nuptiis participatum atque consilium iniisse monstrabitur) dadurch liefern, daß sie keine Geschenke zum Hochzeitsmahle darbringen (L. 109, vgl. Ar. 53 Abs. 3), ist ganz altertümliche, am Äußerlichen haftende Jurisprudenz. — ²⁾ Friedberg, Kirchenrecht S. 105. Die Anführungen folgen der Ausgabe von Bruns (Berlin 1839). — ³⁾ c. 5: Ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα μὴ ἐκβαλλέτω προφάσει εὐλαβείας· ἐὰν δὲ ἐκβάλλῃ, ἀφοριζέσθω· ἐπιμένων δὲ καθαιρείσθω. c. 10: Κληρικός ἐγγύας διδοὺς καθαιρείσθω. c. 6: Ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος κοσμικὰς φροντίδας μὴ ἀναλαμβάνετω· εἰ δὲ μὴ, καθαιρείσθω. — ⁴⁾ C. Th. III, 12, 1 (oben S. 360). — ⁵⁾ Siehe Anm. 3.

tution üblich waren, und der Landesbrauch, der diese Verbindungen billigte, dem römischen Rechte nicht gewichen ist. — Dies wird um so wahrscheinlicher, als die Kanonesammlung auch Bestimmungen über die Kirchenzucht bei Laien¹⁾ trifft, ohne indes der doch mißbilligten Heirat mit der Nichte Erwähnung zu tun.

Es hat sogar den Anschein, als sei das häufige Vorkommen dieser Ehen nicht ohne Eindruck auf die Reichskanzlei geblieben, die in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts einzelnen Personen gestattete, Ehen der eben erwähnten Art einzugehen oder aufrechtzuerhalten.²⁾

Ein besonders treues Bild, was in der Gesellschaft einer Epoche üblich ist, bietet gewöhnlich der zeitgenössische Roman. Da ist es nun sehr merkwürdig, daß Achilles Tatius, der wohl um das Jahr 450 schrieb³⁾, in seinem Roman von Kleitophon und der Leukippe erzählt, der Vater seines Helden, zweimal verheiratet, habe die Absicht gehabt, seinen Sohn mit seiner Tochter aus zweiter Ehe zu vermählen⁴⁾, — also die Fortdauer der hellenischen Anschauungen über Geschwisterehe noch für seine Zeit bezeugt.

¹⁾ c. 56: *Ἐἴ τις χωλὸν ἢ κωφὸν ἢ τυφλὸν ἢ τὰς βάσεις πεπληγμένον χλευάζει, ἀφοριζέσθω· ὡσαύτως καὶ λαϊκός* u. s. — ²⁾ C. 5, 5, 9: Imp. Zeno A. Sebastiano pp. nam rescripta omnia vel pragmatics formas aut constitutiones impias quae quibusdam personis tyrannidis tempore permiserunt, scelesto contubernio matrimonii nomen imponere ut fratris filiam vel sororis et eam, quae cum fratre quondam nuptiali iure habitaverat, uxorem legitimam turpissimo consortio liceret amplecti, aut ut alia huiusmodi committerentur, viribus carere decernimus et cet. (476—484). — Vgl. auch C. 5, 8, 2: Imp. Zeno A. Basilio p. p. Nefandissimum scelus fratris sororisve filiae nuptiarum iterato praesentis divinae sanctionis tenore modis omnibus prohibemus. Precandi quoque in posterum super tali coniugio . . . cunctis licentiam denegamus, ut unusquisque cognoscat impetrationem quoque rei cui est denegata petitio, nec si per subreptionem post hunc diem obtinerit, sibimet profuturam. Vgl. auch das. c. 1. — ³⁾ Rohde, Griech. Roman² S. 503. — ⁴⁾ Achilles Tatius ed. Hercher 1, 3: *Ὁ δ' ἀρχεται τοῦ λέγειν ὦδε· «ἐμοὶ Φοινίκη γένος, Τύρος πατρίς, ὄνομα Κλειτοφῶν, πατὴρ Ἰππίας κτλ. Τὴν δὲ μητέρα οὐκ οἶδα τὴν ἐμήν· ἐν νηπίῳ γάρ μοι τέθνηκεν. Ἐδέησεν οὖν τῷ πατρὶ γυναικὸς ἐτέρας, ἐξ ἧς ἀδελφὴ μοι Καλλιγόνη γίνεται. Καὶ ἐδόκει μὲν τῷ πατρὶ συνάψαι ἡμᾶς γάμῳ.*